S A T Z U N G

der Stadt Troisdorf

über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 für den Bereich Friedrich-Ebert-Straße Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte,

Aufgrund des § 12 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.04.1991 (GV NW S. 222) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Zulässigkeit des Vorhabens ”Wohnbebauung Friedrich-Ebert-Straße” auf den Grundstücken der Firma HEWO-Wohnungsbau GmbH, Siebengebirgsallee 2, 53840 Troisdorf. Der Geltungsbereich der Satzung ist auf diesem Plan im Maßstab 1 : 500 durch eine unterbrochene schwarze Linie dargestellt.

§ 2
Festsetzungen

Zulässig ist die geplante Bebauung entsprechend Zeichnung und Text dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes des Architekten H. W. Piel, Frankfurter Str. 35, 53840 Troisdorf vom August 1998, der in allen Punkten verbindlicher Bestandteil der Satzung wird.

§ 3
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, 19.01.1999

Bieber
(Bürgermeister)